

**Satzung
der Gemeinde Osterrönfeld
über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 321), des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S 413) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12. Februar 1998 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Reinigungspflicht**

1. Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
2. Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
3. Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

**§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht**

1. Die Reinigungspflicht für die im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Straßenteile und Gehwege wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
2. An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

3. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
4. Für die Straßen Am Kamp, Dorfstraße, Kieler Straße, Bahnhofstraße und Bokelholmer Chaussee besteht keine Verpflichtung zur Rinnsteinsäuberung aufgrund der starken Verkehrsbelastung.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschl. der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wild wachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.
2. Straßenteile, öffentliche Verbindungswege und Gehwege sind in dem im Straßenverzeichnis bestimmten Reinigungsrhythmus bis spätestens 18:00 Uhr zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
3. Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihalten; die öffentlichen Verbindungswege bis zur jeweiligen Wegemitte. In Fußgängerzonen ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.

Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Straßenteilen – wenn nötig auch wiederholend – zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.

4. Auf Gehwegen und öffentlichen Verbindungswegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

5. In der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
6. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
7. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gem. § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
2. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbstständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

1. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 7 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
 - a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegen steht;
 - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
 - c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegen steht;
 - d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 - e) Angaben der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 - f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.
2. Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiter verarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. April 1996 außer Kraft.

Osterrönhof, den 12.02.1998

Gemeinde Osterrönhof
- Der Bürgermeister -

gez. H.-J. Völschow

Änderungen der Satzung

Satzung	Datum	Im Kraft seit
Straßenreinigungssatzung	12.02.1998	09.07.1998
1. Änderungssatzung	06.04.2000	06.05.2000
2. Änderungssatzung	01.06.2004	20.06.2004

Anlage

**gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Osterrönnfeld
vom 12.02.1998**

in der Fassung der Nachträge vom 06.04.2000 und 01.04.2004

Straßenverzeichnis

(14tägige Reinigung)

Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- die begehbaren Seitenstreifen,
- die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- die Fußgängerstraßen,
- die nur für Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen,
- die Rinnsteine,
- die Gräben,
- die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,

- die öffentlichen Verbindungswege bis zur jeweiligen Wegemitte,
- die öffentlichen Parkstreifen

<u>Lfd.Nr.</u>	<u>Name der Straße</u>	<u>Beschreibung</u>
1	Achterkamp	
2	Alter Aspel	
3	Alter Bahnhof	
4	Am Damm	
5	Am Holm	
6	Am Kamp	L 255 bis Haus-Nr. 26
7	Am Rönnekamp	
8	Amrumstraße	
9	Am Schießstand	
10	An der Hochbrücke	Einmündung Fährstraße bis Haus-Nr. 6; Einmündung Auredder bis Einmündung Dorfstraße
11	An der Schanze	
12	August-Borsig-Straße	
13	Aukamp	bis zur Einmündung Achterkamp
14	Auredder	
15	Bahnhofstraße	
16	Bargesch	
17	Bergfrieden	
18	Bokelholmer Chaussee	Bokelholmer Chaussee 1 bis Einmündung Grothlin
19	Danziger Straße	
20	Dorfblick	
21	Dorfstraße	
22	Elsternberg	
23	Fährstraße	
24	Fehmarnstraße	
25	Föhrstraße	
26	Grothlin	Haus-Nr. 2 bis 14
27	Grüner Steg	
28	Havellandweg	
29	Hohe Luft	
30	Im Winkel	
31	Kanalblick	

32	Kanalredder	
33	Kieler Straße	Haus-Nr. 1 bis 19
34	Königsberger Straße	
35	Krähenberg	
36	Lärchenweg	
37	Meiereiweg	
38	Memeler Weg	
39	Milower Weg	
40	Mühlenweg	
41	Neuer Aspel	
42	Nikolaus-Otto-Straße	
43	Ostlandstraße	
44	Pellwormstraße	
45	Pommernweg	
46	Rehjahr	
47	Schäferkatenweg	
48	Schmiedestraße	
49	Schulstraße	
50	Seekamp	
51	Syltstraße	
52	Verbindungsweg vom Wendehammer Föhrstraße zum Wendehammer Amrumstraße	
53	Verbindungsweg vom Wendehammer Syltstraße zur Pellwormstraße	
54	Verbindungsweg von lfd. Nr. 51 zu lfd. Nr. 52	
55	Verbindungsweg vom Wendehammer Danziger Straße zum Waldrand	
55	Verbindungsweg Kanalredder – Seekamp	
57	Verbindungsweg vom Wendehammer Havellandweg zum Wendehammer Milower Weg	
58	Verbindungsweg vom Wendehammer Havellandweg zum östlich geplanten Geh- und Radweg	
59	Walter-Zeidler-Straße	
60	Wilhelm-Hartz-Straße	
61	Zur Linnbek	
62	Zur Stampfmühle	
63	Ohldörp	
64	Werner-von-Siemens-Straße	
65	Franz-Pantel-Ring	
66	Lüttmoor	

Az.: 659.042